

LKP Ingenieure GbR  
Uhlandstraße 39  
73557 Mutlangen

Kontakt Herr Bullinger  
michael.bullinger@ostalbkreis.de

Zimmer 339  
Telefon 07361 503-1363  
Telefax 07361 503-581363

Unser Zeichen Btgb-Nr. BLP-2023/014  
IV/41.1-621.41 MB/Wb

Ihr Zeichen  
Ihr Schreiben vom

Aalen, 14.06.2023

## **Bebauungsplan "Auchtfeld III" in Wört**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 11.05.2023 teilen wir abschließend nachstehende Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mit:

### **Geschäftsbereich Naturschutz**

(Herr Kraut/Herr Frei, Tel. 07361 503-1348/-1346)

### **Geschützte Teile von Natur und Landschaft**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (BBP) „Auchtfeld III“ befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop- oder sonstige Schutzgebiete nach Naturschutzrecht.

### **Artenschutz**

Grundlage der Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) des Büros VisualÖkologe, Esslingen, vom 05.07.2021. Diese beinhaltet neben dem BBP „Auchtfeld III“ auch den Geltungsbereich des BBP „Auchtfeld Ost“. Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (UNB) zum BBP „Auchtfeld Ost“ vom 23.05.2023 gilt daher entsprechend.

### **Ergänzung CEF-Maßnahmen Feldlerche:**

Durch die beiden BBP „Auchtfeld III“ und „Auchtfeld Ost“ kommt es zum Verlust von 2 Feldlerchenrevieren sowie zur Störung von weiteren 2 Feldlerchenrevieren, die zum vollständigen Verlust der jeweiligen Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können.

Zu den im Umweltbericht (S. 37, 38) geplanten Ersatzmaßnahmen E1 und E2 (CEF-Maßnahmen für die Feldlerche) auf den gemeindeeigenen Flurstücken 1596, 1832 (Anlage von jeweils 4 Lerchenfenstern) und 167, 1847 (Anlage von jeweils 1000 m<sup>2</sup> Buntbrache) bezieht die UNB wie folgt Stellung:

**Ersatzmaßnahme E1 auf dem Flst. 1596:**

Der Anlage von 4 Feldlerchenfenstern auf dem Ackerstreifen wird zugestimmt. Lediglich die vorgesehene Flächengröße von 16 - 24 m<sup>2</sup> je Lerchenfenster ist zu gering dimensioniert. Die Mindestgröße beträgt 30 m<sup>2</sup>.

**Ersatzmaßnahme E1 auf dem Flst. 1832:**

Der Anlage von 4 Feldlerchenfenstern wird nicht zugestimmt, da es sich nicht um eine Ackerfläche, sondern um Grünland handelt und im Grünland keine Lerchenfenster angelegt werden können.

Anstelle der Feldlerchenfenster wäre jedoch aus Sicht der UNB auf dem Flst. 1832 die Anlage einer Grünlandbrache mit insgesamt 3000 m<sup>2</sup> möglich. Die Grünlandbrache sollte, wie von Herrn Kreisökologen Frei in der E-Mail vom 06.06.2023 an Herr Oppold, Gemeinde Wört, dargestellt, in Nord-Südrichtung, entweder „ein- oder zweireihig“ angelegt werden. Durch Striegeln der Fläche wäre dabei eine lockere, lückige Grasnarbe zu schaffen und dauerhaft zu erhalten. Hierfür kann ein jährliches Striegeln der Fläche im Spätherbst notwendig sein. Zudem dürfte vom 01.04. bis 15.07. nicht gemäht werden und auf Düngung und Einsatz von Pestiziden wäre ebenfalls zu verzichten.

Anmerkung: Ein Grünlandumbruch darf dabei nicht erfolgen (Grünlandumwandlungsverbot).

**Ersatzmaßnahme E2 auf den Flurstücken 167 und 1847:**

Den geplanten Buntbrachen wird nicht zugestimmt, da die notwendigen Abstände zum Wald (150 - 200 m) bzw. der Mindestabstand zu Einzelbäumen oder Baumgruppen (100 - 150 m) nicht eingehalten werden.

Falls die von der UNB vorgeschlagene Maßnahme „Anlage einer Grünlandbrache mit insgesamt 3000 m<sup>2</sup> auf dem Flst. 1832“ umgesetzt werden kann, wäre jedoch auch kein weiterer Ausgleich für die Feldlerche notwendig.

Hinweis zu CEF-Maßnahmen:

Alle CEF-Maßnahmen sind vor Beginn der Erschließungsarbeiten in direkter funktionaler Beziehung anzulegen, so dass sie zum Zeitpunkt des Eingriffs bzw. zum Zeitpunkt der darauffolgenden Brutperiode wirksam sind. Der Beginn der CEF-Maßnahmen ist der UNB unaufgefordert mitzuteilen.

Hinweis zu Beleuchtung und Vogelschlag:

Die als Anlage beigefügten „Hinweise in der Bauleitplanung zur insektenfreundlichen Beleuchtung und zum Schutz von Vögeln an Glasfronten“ (Stand: 03/2023) sind zu beachten.

**Eingriffs-/Ausgleichsregelung**

Mit der im Umweltbericht enthaltenen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung besteht Einverständnis. Der Bestandsaufnahme und -bewertung sowie der Beschreibung der Umweltauswirkungen wird zugestimmt. Ebenso werden die planinternen Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A3 von Seiten der UNB anerkannt. Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 300.156 Ökopunkten.

Zum Ausgleich dieses Defizits ist noch ein entsprechendes Kompensationskonzept zu erstellen und der UNB im weiteren Verfahren vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Bullinger

Dieses Schreiben wurde digital erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.